



Sitzung vom 1. Juni 2022
Versandt am 10. Juni 2022
Geber DBK AGS 1.1 / 24.3 / 33707

Ukrainekrise: Zeugnisse für geflüchtete Kinder und Jugendliche

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 65 Abs. 3a Bst. a und c des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11),

beschliesst:

1. Bei Kindern und Jugendlichen, welche aufgrund des russischen Angriffs auf die Ukraine in die Schweiz geflüchtet sind und im Kanton Zug beschult werden, wird der Schulbesuch in denjenigen Fächern, die tatsächlich besucht wurden, im Zeugnis bestätigt. Die besuchten Fächer werden mit «*» gekennzeichnet und unter «Bemerkungen» wird im Zeugnis folgendes Textelement festgehalten: * «*Aufgrund des Krieges in der Ukraine in die Schweiz geflüchtet. Unterricht besucht.*»
2. Wo sinnvoll und der individuellen Entwicklung förderlich, können Noten erteilt werden.
3. Per neues Semester nach einer einjährigen Verweildauer an der Schule gilt die ordentliche Regelung.
4. Mitteilung per E-Mail an:
 - Einwohnergemeinden
 - Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen (zur Weiterleitung an ihre Schulkommissionen)
 - Rektorate der gemeindlichen Schulen
 - Privatschulen
 - Sonderschulen
 - Rektorat der Pädagogischen Hochschule Zug
 - Rektorate der kantonalen Mittelschulen
 - Präsidium Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ
 - Präsidium Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter VSLZG
 - Präsidium der Bildungskommission
 - Schulkommission der kantonalen Mittelschulen
 - Gewerbeverband Kanton Zug

- Zuger Wirtschaftskammer
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Volkswirtschaftsdirektion, Direktionssekretariat
- Fachgruppenleitungen der gemeindlichen Schulen
- Präsidium der Übertrittskommission I
- Präsidium der Übertrittskommission II
- Amt für gemeindliche Schulen
- Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule
- Amt für Berufsberatung
- Amt für Kultur
- Für den Schulferienplan:
IDES Information/Dokumentation, Postfach 5975, 3001 Bern

Bildungsrat



Stephan Schleiss
Präsident



Lukas Furrer
Generalsekretär

A. Ausgangslage

Im August 2022 werden im Kanton Zug voraussichtlich 500 bis 600 Kinder und Jugendliche aus der Ukraine eingeschult sein. Die Entwicklung bleibt unsicher, dynamisch und komplex in der Handhabung. Tragfähige und einfache Rahmenbedingungen werden erwartet und leisten einen wichtigen Beitrag zur Krisenbewältigung. Die Beurteilung der schulischen Leistungen steht in einer ersten Phase nicht im Fokus. Aus diesem Grund soll im Zeugnis zunächst nur der Schulbesuch bestätigt werden, bevor per neuem Semester nach einer einjährigen Verweildauer an der Schule der Wechsel zur ordentlichen Regelung der Beurteilung stattfindet. Dieses Zeitfenster ohne Noten gibt den betroffenen Kindern und Jugendlichen Zeit für Ankunft und Eingewöhnung und entlastet die Schulorganisation erheblich. Wechsel zur ordentlichen Regelung, wie vorgängig erwähnt, bedeutet, dass, sofern nötig, auch weiterhin Lernzielanpassungen gemäss bestehenden gesetzlichen Grundlagen möglich sind, also bis maximal zwei Jahre nach der Einschulung.

B. Beschulung der Kinder und Jugendlichen

Die Organisation der Beschulung verlangt lokal angepasste, pragmatische Lösungen:

- Direkte Integration in Regelklassen mit zusätzlichem Deutschunterricht (DaZ) oder in bestehende Kleinklassen für besondere Förderung (DaZ-Klassen)
- Aufnahme in bestehende oder neu zu bildende Auffang- bzw. Integrationsklassen (kürzere oder längere Verweildauer)
- Angepasster Stundenplan bzw. angepasste Stundentafel

Bei der Beschulung steht vorderhand die Eingewöhnung resp. Integration in die Schule/Schulgemeinschaft sowie der Erwerb der deutschen Sprache im Zentrum. Entsprechende Zielsetzungen sind:

- fürsorgliche Aufnahme
- Eingewöhnung/Integration in den Schulalltag und die Schulgemeinschaft
- Anfangsunterricht Deutsch, gegebenenfalls inklusive Alphabetisierung
- Vorbereitung auf den Anschluss in den übrigen Fachbereichen

C. Bestätigung der besuchten Fächer

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen erhalten ein Zeugnis. Anstelle der Zeugnisnoten wird der Schulbesuch in denjenigen Fächern, die tatsächlich besucht wurden, mit «besucht» bestätigt. Unter «Bemerkungen» wird im Zeugnis einheitlich das folgende Textelement festgehalten: *«Aufgrund des Krieges in der Ukraine in die Schweiz geflüchtet. Unterricht besucht.»* Auf das Verfassen eines Lernberichts wird verzichtet. Wo sinnvoll und der individuellen Entwicklung förderlich, können in einzelnen Fächern Noten erteilt werden. Der Entscheid liegt im Ermessen der jeweiligen Lehrperson resp. Schule.

D. Übertritt in die nächste Klasse / den nächsten Zyklus

Bis zur ersten Ausstellung eines Zeugnisses mit Noten entscheidet die Klassenlehrperson nach Konsultation aller involvierten Lehrpersonen über den Übertritt bzw. die Promotion in die

nächste Klasse. Über die Aufnahme an eine kantonale Mittelschule beschliesst das Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule.

Information nötig

nein

ja, intern

ja, extern

Zuständig

Direktion

Amt

Schulpräsidien / Rektoren

mittels

Medienkonferenz

Medienmitteilung

Sonstiges

Veröffentlichung auf

Internet

Intranet

Sonstiges
